

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Carsten Biesok
FDP-Fraktion

Thema: Beordnung von Pflichtverteidigern nach Inkrafttreten der Neuregelung in den §§ 140 Abs. 1 Nr. 4, 141 StPO

Fragen an die Staatsregierung:

1. In wie vielen Fällen wurde nach dem 1. Januar 2010 einem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger beigeordnet?
2. In wie vielen Fällen konnte das Gericht einen Vorschlag des Beschuldigten für die Person des Pflichtverteidigers berücksichtigen?
3. In wie vielen Fällen setzte das Gericht dem Beschuldigten eine Frist, um einen eigenen Vorschlag für die Beordnung des Pflichtverteidigers zu unterbreiten?
4. Sofern von dem Beschuldigten kein Strafverteidiger benannt wurde: Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl des Verteidigers und findet bei der Auswahl insbesondere die von der Rechtsanwaltskammer Sachsen erstellte Liste der zur Übernahme von Pflichtvertretungen bereiten Rechtsanwälte Berücksichtigung?
5. Wurden einzelne Strafverteidiger mehrfach von den Gerichten als Pflichtverteidiger ausgewählt und wenn ja, wie häufig ist dies geschehen und wie viele Bestellungen hat der jeweilige Strafverteidiger erhalten?

Dresden, 2. Juni 2010



Carsten Biesok MdL

Eingegangen am: 03. JUNI 2010

Ausgegeben am: 05. JULI 2010

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa
Hospitalstr. 7 | 01097 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Röbler, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 (0)351564 1500
Telefax +49 (0)351564 1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

1040E-LR-2083/10

Dresden,
1. Juli 2010

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Biesok, FDP-Fraktion,
Drs.-Nr. 5/2642
Thema: Beiordnung von Pflichtverteidigern nach Inkrafttreten der
Neuregelung in §§ 140 Abs. 1 Nr. 4 , 141 StPO**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Entsprechend dem Thema der Anfrage wurden im Folgenden nur die Fälle der Beiordnung eines Pflichtverteidigers gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO berücksichtigt.

Die Anzahl der Pflichtverteidigerbeordnungen, die Fälle der hierbei berücksichtigten Vorschläge des Beschuldigten, der Fristsetzung zur Unterbreitung eines Vorschlages sowie der Mehrfachbestellung als Pflichtverteidiger werden bei den sächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht statistisch erfasst. Aus diesem Grund können nur für einige Gerichtsbezirke konkrete Zahlen mitgeteilt werden. Im Übrigen beruhen die Angaben auf Schätzungen der Gerichte.

Frage 1:

In wie vielen Fällen wurde nach dem 1. Januar 2010 einem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger beigeordnet?

Amtsgericht Leipzig: 146 Fälle

Landgericht Leipzig: Das Landgericht Leipzig hat mangels statistischer Erhebung keine Zahlen zu den Pflichtverteidigerbestellungen mitgeteilt.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Hospitalstr. 7
01097 Dresden

Besucheradresse:
Hospitalstr. 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behindertengerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Amtsgericht Dresden:	Das Amtsgericht Dresden hat mangels statistischer Erhebung keine Zahlen zu den Pflichtverteidigerbestellungen mitgeteilt.
Landgericht Dresden:	Geschätzt ca. 340 Fälle (ca. 300 Fälle bei den Amtsgerichten, ca. 40 Fälle beim Landgericht)
Amtsgericht Chemnitz:	Das Amtsgericht Chemnitz hat mangels statistischer Erhebung keine Zahlen zu den Pflichtverteidigerbestellungen mitgeteilt.
Landgericht Chemnitz:	Das Landgericht Chemnitz hat mangels statistischer Erhebung keine Zahlen zu den Pflichtverteidigerbestellungen mitgeteilt.
Landgerichtsbezirk Bautzen:	18 Fälle, davon fünf Fälle beim Landgericht Bautzen, 12 Fälle beim Amtsgericht Bautzen und ein Fall beim Amtsgericht Hoyerswerda. Das Amtsgericht Kamenz hat mangels statistischer Erhebung keine Zahlen zu den Pflichtverteidigerbestellungen mitgeteilt.
Landgerichtsbezirk Görlitz:	Das Landgericht Görlitz hat mangels statistischer Erhebung keine Zahlen zu den Pflichtverteidigerbestellungen mitgeteilt.
Landgerichtsbezirk Zwickau:	46 Fälle beim Amtsgericht Zwickau. Bei dem Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal gab es keinen Beiordnungsfall. Für das Landgericht Zwickau sowie die Amtsgerichte Plauen und Auerbach wurden keine Zahlen zu den Pflichtverteidigerbestellungen mitgeteilt.

Frage 2:

In wie vielen Fällen konnte das Gericht einen Vorschlag des Beschuldigten für die Person des Pflichtverteidigers berücksichtigen?

Konkrete Zahlen haben insoweit lediglich das Amtsgericht Leipzig und z. T. das Landgericht Bautzen mitgeteilt:

Amtsgericht Leipzig:	in 110 Fällen
Landgerichtsbezirk Bautzen:	- in zwei Fällen der Beiordnungen durch das Landgericht Bautzen - in allen Fällen der Beiordnungen durch das Amtsgericht Bautzen und das Amtsgericht Hoyerswerda

Im Übrigen führen die Gerichte aus, dass in nahezu allen Fällen einem Vorschlag des Beschuldigten gefolgt werde. Abweichende Entscheidungen kämen sehr selten vor. Das Landgericht Dresden hat hierzu ergänzend mitgeteilt, dass in den Fällen, in denen der Beschuldigte keinen Vorschlag unterbreite oder diesem ausnahmsweise nicht ge-

folgt werden könne, versucht werde, einen Rechtsanwalt beizuordnen, der dem Beschuldigten beispielsweise aus anderen Verfahren bereits bekannt sei.

Frage 3:

In wie vielen Fällen setzte das Gericht dem Beschuldigten eine Frist, um einen eigenen Vorschlag für die Beordnung des Pflichtverteidigers zu unterbreiten?

Nur das Amtsgericht Leipzig sowie z. T. das Landgericht Bautzen haben die folgenden konkreten Zahlen mitgeteilt:

Amtsgericht Leipzig: - in drei Fällen.

Landgerichtsbezirk Bautzen: - in zwei Fällen durch das Landgericht Bautzen

- in zwei Fällen durch das Amtsgericht Bautzen

Allgemein verfahren die Gerichte bei der Pflichtverteidigerbestellung unterschiedlich. Zum Teil wird regelmäßig eine Frist gesetzt. Zum Teil wird von einer Fristsetzung Abstand genommen, wenn etwa die Beordnung sofort bei der Vorführung des Beschuldigten erfolgt und dieser in diesem Zusammenhang Gelegenheit hat, sich zu äußern (so z.B. beim Amtsgericht Leipzig).

Frage 4:

Sofern von dem Beschuldigten kein Strafverteidiger benannt wurde: Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl des Verteidigers und findet bei der Auswahl insbesondere die von der Rechtsanwaltskammer Sachsen erstellte Liste der zur Übernahme von Pflichtvertretungen bereiten Rechtsanwälte Berücksichtigung?

Die von der Rechtsanwaltskammer Sachsen erstellte Liste über die zur Übernahme von Pflichtvertretungen bereiten Rechtsanwälte ist den Gerichten bekannt und findet auch teilweise Berücksichtigung. Zum Teil werden bei den Gerichten eigene Listen von solchen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geführt, die die Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigermandaten signalisiert haben. Bei der Auswahl des Verteidigers spielen überwiegend Kriterien wie dessen Verfügbarkeit zum vorgesehenen Hauptverhandlungstermin, die Nähe des Kanzleisitzes zum Gerichtsort oder dem Aufenthaltsort des Beschuldigten und der fachliche Schwerpunkt der anwaltlichen Tätigkeit eine Rolle.

Frage 5:

Wurden einzelne Strafverteidiger mehrfach von den Gerichten als Pflichtverteidiger ausgewählt und wenn ja, wie häufig ist dies geschehen und wie viele Bestellungen hat der jeweilige Strafverteidiger erhalten?

Konkrete Zahlen haben das Amtsgericht Leipzig sowie z. T. die Landgerichte Bautzen und Görlitz mitgeteilt:

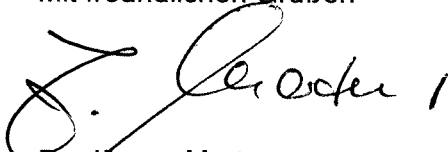
Amtsgericht Leipzig: In insgesamt 36 Fällen wurden durch die Ermittlungsrichter einzelne Verteidiger mehrfach ausgewählt, und zwar zwei Verteidiger in jeweils fünf Fällen, fünf Verteidiger in jeweils vier Fällen und zwei Verteidiger in jeweils drei Fällen.

Landgerichtsbezirk Bautzen: Einzelne Strafverteidiger wurden bis zu zweimal bestellt, wenn dies auf dem Vorschlag der Beschuldigten beruhte oder wenn bereits ein Vorverfahren mit diesem Verteidiger anhängig war.

Landgerichtsbezirk Görlitz: Von einem Amtsgericht im Landgerichtsbezirk wurde ein Verteidiger fünfmal und eine Verteidigerin zweimal bestellt. Weitere Zahlen wurden mangels statistischer Erfassung nicht mitgeteilt.

Im Übrigen berichten die Gerichte, dass Mehrfachbestellungen erfolgen. Gründe hierfür sind z.B. der Wunsch des Angeklagten oder die Nähe des Kanzleisitzes zum Gericht. Bei kleineren Gerichten spielt auch die von vornherein beschränkte Anzahl von Anwälten im Gerichtsbezirk, die zur Übernahme von Pflichtverteidigermandaten bereit sind, eine Rolle.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Jürgen Martens